

## Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1913.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund der §§ 80 Absatz 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie hinsichtlich des Artikels III zum Vollzug des zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung, wird verordnet, was folgt:

### Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1914 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundesrats vom 19. Dezember 1913 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1914“, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

### Artikel II.

Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311), in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1905 -- die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend -- (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109), bleiben aufrecht erhalten: der § 34 dieser Verordnung erhält folgende abgeänderte Fassung:

#### § 34.

Auf Arzneirechnungen, die von öffentlichen Kassen, milden Fonds sowie von den Berufs-gesellschaften und den Anstalten für die Invalidenversicherung zu zahlen sind, erleidet der Gesamtbetrag der Rechnung einen Abschlag von 15 Prozent.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit dem in der Arzneitaxe festgesetzten Zuschlag zum Einkaufspreis abgegeben werden, sowie auf die in § 32 Absatz 2 genannten Waren findet ein Abschlag nicht statt. Diese Zubereitungen und Waren sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Absatz 1 genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

### Artikel III.

Der Absatz 2 des § 13 der Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441), erhält folgende abgeänderte Fassung:

#### § 13 Absatz 2.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit dem in der Arzneitaxe festgesetzten Zuschlag zum Einkaufspreis abgegeben werden, findet ein Abschlag vom Taxebetrag nicht statt. Diese Zubereitungen sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Bader.